

Satzung der kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts

„Landkreis Aurich - Jobcenter (kAÖR)“

Gemäß § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 141 ff. NKomVG hat der Kreistag des Landkreises Aurich mit dem am 17. November 2011 gefassten Kreistagsbeschluss folgende Neufassung der Unternehmenssatzung der kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts (kAÖR) beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die kommunale Anstalt ist eine selbstständige Einrichtung des Landkreises Aurich in der Rechtsform einer rechtsfähigen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 141 NKomVG).
- (2) Die Anstalt wird nach Maßgabe des § 141 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 136 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 NKomVG errichtet. Mit der Gründung der Anstalt verfolgt der Landkreis Aurich das Ziel der Schaffung einer effizienten, an den Erfordernissen der Eingliederung in Arbeit ausgerichteten Organisationsstruktur. Bereits gesammelte Erfahrungen mit der Betreuung von Arbeitssuchenden und Sozialhilfeempfängern werden einfließen. Das Ziel ist die Entwicklung neuer, innovativer Instrumente und Maßnahmen für die Eingliederung schwer vermittelbarer Arbeitssuchender in Arbeit.
- (3) Die Anstalt führt den Namen „**Landkreis Aurich – Jobcenter**“ mit dem Zusatz „kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“. Unter diesem Namen tritt sie im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Ihr Sitz ist in 26603 Aurich, Fischteichweg 7-13. Dienststellen werden in Aurich und Norden vorgehalten.
- (4) Die Finanzausstattung der Anstalt wird so bemessen, dass eine Erfüllung ihrer Aufgaben möglich ist. Das Stammkapital der Anstalt beträgt 25.000,00 €.
- (5) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen des Landkreises Aurich und der Unterschrift „Landkreis Aurich – Jobcenter (kAÖR)“

§ 2

Aufgaben der Anstalt

- (1) Der Landkreis Aurich überträgt der Anstalt die ihm obliegenden Aufgaben und Zuständigkeiten hinsichtlich der Förderung von Beschäftigung nach Kapitel 3 Abschnitt I SGB II (Leistungen zur Wiedereingliederung in Arbeit). Von der Übertragung sind solche Aufgaben ausgenommen, die nach dem SGB II und dem Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung ausdrücklich im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Aurich verbleiben müssen und soweit sich der Landkreis die Wahrnehmung von Maßnahmen zur Wiedereingliederung in Arbeit vorbehalten hat.

- (2) Weiterhin behält sich der Landkreis Aurich vor, übertragene Aufgaben wieder selbst wahrzunehmen oder Dritten zu übertragen. Die Anstalt übernimmt die Aufgaben der Integration und Reintegration Arbeitsloser, insbesondere arbeitsloser Jugendlicher und Langzeitarbeitsloser, in den Arbeitsmarkt sowie die Durchführung von Maßnahmen der Jugendsozialarbeit.
- (3) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Anstalt dem öffentlichen Zweck verpflichtet.

§ 3 Kompetenzen der Anstalt

- (1) Die Anstalt ist nach § 143 Abs. 1 Satz 3 NKomVG berechtigt, nach Maßgabe der §§ 10, 11 und 13 NKomVG mit Zustimmung des Kreistages (§ 6 Abs. 2 Satz 2) Satzungen zu erlassen.
- (2) Die Anstalt ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Sie kann sich zur Erledigung ihrer Aufgaben
 - anderer Unternehmen bedienen und sich mit Zustimmung des Kreistages an ihnen beteiligen,
 - Zweckvereinbarungen schließen sowie
 - Mitgliedschaften in Zweckverbänden und Vereinen begründen.
- (3) Die Anstalt arbeitet mit Betrieben der gewerblichen Wirtschaft, wirtschaftsnahen Kammern und Verbänden, der Bundesagentur für Arbeit, Gewerkschaften, Bildungsträgern sowie Trägern der Jugendsozialarbeit und sonstigen arbeitsmarktlichen Vertretern zusammen.
- (4) Der Landkreis Aurich unterstützt die Anstalt bei der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben. Ein Anspruch der Anstalt gegen den Landkreis Aurich oder eine Verpflichtung des Landkreises Aurich, der Anstalt Mittel zur Verfügung zu stellen, besteht nicht (§ 144 NKomVG).
- (5) Leistungsbeziehungen zwischen dem Landkreis Aurich und der Anstalt werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen.

§ 4 Organe

- (1) Die Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Organe werden durch das NKomVG und diese Satzung bestimmt.
- (3) Die Mitglieder beider Organe sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden

aus der Anstalt fort. Hiervon unberührt bleiben die kommunalverfassungsrechtlichen Berichts- und Unterrichtungspflichten nach § 138 Abs. 4 NKomVG.

- (4) Die Vorschriften zum Mitwirkungsverbot des § 41 NKomVG gelten entsprechend.

§ 5

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand der Anstalt besteht aus einer Person und wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig.
- (2) Für den Vorstand wird ein Stellvertreter (operativer Geschäftsführer) vom Verwaltungsrat für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig.
- (3) Der Vorstand und der Stellvertreter des Vorstands können vom Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Verwaltungsrates abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund nach § 84 Abs. 3 Aktiengesetz vorliegt.
- (4) Der Vorstand leitet die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Vorstand befreit.
- (7) Vorstand und Verwaltungsrat arbeiten vertrauensvoll zusammen. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat rechtzeitig über alle wichtigen Vorgänge zu unterrichten und auf Anforderung den Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt zu informieren.
- (8) Der Vorstand soll dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich einen Zwischenbericht über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans vorlegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Haushalts erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind.

§ 6

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - Der/m Vorsitzenden,
 - 13 vom Kreistag bestimmten Mitgliedern und
 - einer bei der Anstalt beschäftigten Personen (§ 145 Abs. 4 NKomVG).
- (2) Vorsitzende/-r des Verwaltungsrats ist die Landrätin/der Landrat. Mit Zustimmung der Landrätin/des Landrats kann der Kreistag eine andere Person zur/m Vorsitzenden bestellen (§ 145 Abs. 6 NKomVG). Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des

Verwaltungsrates vertritt die kommunale Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand. Aus den Reihen des Verwaltungsrates wird eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender gewählt.

- (3) Die Mitglieder werden mit Ausnahme der Landrätin/des Landrates vom Kreistag für fünf Jahre bestellt. Erneute Bestellungen sind möglich. Für die Mitglieder des Verwaltungsrates können Vertreter/-innen benannt werden. Das Vorschlagsrecht für die Benennung der dreizehn vom Kreistag zu bestimmenden Mitglieder steht den Fraktionen und Gruppen in der gleichen Weise zu, wie nach § 71 Abs. 2 NKomVG die Ausschüsse gebildet werden; § 71 Abs. 4 NKomVG findet keine Anwendung.
- (4) Die Wahl der Arbeitnehmervertretung erfolgt entsprechend der Regelung des § 110 NPersVG. Der gewählte Arbeitnehmervertreter ist durch den Kreistag zu bestätigen. Für die Vertreter/-innen der Beschäftigten erfolgt keine Vertretung.
- (5) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die gleichzeitig dem Kreistag angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Die Amtszeit der Vertreterin/des Vertreters der Beschäftigten der Anstalt endet mit dem Ablauf der Wahlzeit oder mit der Beendigung ihres/seines Beschäftigungsverhältnisses. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist der Kreistag des Landkreises Aurich verpflichtet, unverzüglich ein neues Verwaltungsratsmitglied für die restliche Wahldauer zu wählen.
- (6) Der Verwaltungsrat hat den Organen des Landkreises Aurich auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen in entsprechender Anwendung der Satzung des Landkreises Aurich über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern und Fahrkostenersatz.
- (8) Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Kreistag des Landkreises Aurich abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied Informationen, die es in seiner Funktion als Mitglied des Verwaltungsrates erhält, zu anstaltsfremden Zwecken verwendet und/oder durch sein Verhalten der Anstalt oder einem mit der Anstalt verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zufügt.

§ 7

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat fördert, berät und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

- a) Bestellungen und Abberufungen des Vorstandes und seines Stellvertreters
- b) Bestimmung der strategischen Leitlinien der Anstalt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben
- c) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
- d) Bestellung der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers
- e) Jahresabschluss und Ergebnisverwendung
- f) Entlastung des Vorstandes

Der Verwaltungsrat kann durch Vorbehaltsbeschluss weitere Geschäfte von der vorherigen Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat abhängig machen.

- (3) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig einholbar ist, kann der Vorstand im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen treffen. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen und über die Herbeiführung des Einvernehmens mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Der Verwaltungsrat hat ein jederzeitiges Informationsrecht bezüglich der kommunalen Anstalt. Er kann jederzeit einen Lagebericht vom Vorstand verlangen. Er bedient sich hierzu über die Landrätin/den Landrat auch des Beteiligungsmanagements gem. § 150 NKomVG. Der Verwaltungsrat kann Richtlinien über die Zusammenarbeit zwischen sich und dem Vorstand aufstellen (Öffentlichkeitsarbeit) und sich in Einzelfällen die Entscheidung über einzelne Angelegenheiten vorbehalten (arbeitsmarktpolitische Programme).

§ 8

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates lädt die Verwaltungsratsmitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument. Im Übrigen gelten die Ladungsvorschriften der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Aurich entsprechend.
- (2) Der Verwaltungsrat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens neun Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats bzw. ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nichtöffentlich. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern der Verwaltungsrat nicht im Einzelfall einen gegenteiligen Beschluss fasst. Der Vorstand kann weitere MitarbeiterInnen der Anstalt beteiligen.

- (5) Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschlüsse. Er ist beschlussfähig,
- wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind, oder
 - wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines die Verletzung der Vorschriften über die Einberufung des Verwaltungsrates rügt.

Er gilt als beschlussfähig, so lange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

- (6) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
- die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt, oder
 - sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (7) Bei Beschlussunfähigkeit kann innerhalb von vier Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Der Verwaltungsrat ist in der zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (8) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder einverstanden sind.
- (9) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach Ermessen der/des Verwaltungsratsvorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher Form, per Fax, Mail oder in Textform gefasst werden. In diesem Fall ist eine von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen. Innerhalb dieser Frist nicht eingegangene Stimmen werden bei der Beschlussfassung nicht mitgezählt.
- (10) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (11) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift soll dem Vorstand, allen Verwaltungsratsmitgliedern und dem Landkreis Aurich spätestens einen Monat nach der Sitzung zugehen. Die Niederschrift ist durch den Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen der Anstalt durch die jeweils Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet für die kommunale Anstalt ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Zeichnungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.
- (3) Erklärungen des Verwaltungsrates werden von der/dem Verwaltungsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von ihrer/seiner Vertretung unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat der kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts – Landkreis Aurich - Jobcenter“ abgegeben.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Anstalt ist wirtschaftlich selbstständig unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie des öffentlichen Zwecks nach den Grundsätzen des Neuen Kommunalen Rechnungswesens zu führen.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach § 157 NKomVG.
- (4) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Auflösung der Anstalt

- (1) Die kommunale Anstalt kann durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Aurich aufgelöst werden, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird.
- (2) Bei Auflösung der Anstalt fallen die übertragenen Aufgaben, alle übrigen Rechte und Pflichten der Anstalt sowie das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an den Landkreis Aurich zurück.

§ 12
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Anstalt richten sich, soweit gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung des Landkreises Aurich in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13
Inkrafttreten

Die Anstalt wird mit Wirkung zum 01. Januar 2012 errichtet. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Aurich, 01.01.2012

Landkreis Aurich

Weber
-Landrat-